

03.04.2018

**Beschlussvorlage Nr. 2017/111/1**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr. 2017/111

**Neufassung der städtischen Hundesteuersatzung**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	05.04.2018 -							
Rat	05.04.2018 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Anlage 2). Eine Ausfertigung der Satzung wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

**Anlass und Ziele**

Anlass der Neufassung der städtischen Hundesteuersatzung ist die Anpassung an die Rechtsprechung sowie das Niedersächsische Hundegesetz. Ziel ist die Schaffung einer Satzung, die insbesondere die Befreiungstatbestände und den Tatbestand eines gefährlichen Hundes konkretisiert und in der praktischen Anwendung für alle Seiten eine transparente und klar strukturierte Grundlage bildet. Mit der vorgeschlagenen Anhebung der Hundesteuer wird das Ziel verfolgt, die städtische Hundesteuer an der regionsweiten Entwicklung sowie an der aktuellen Haushaltslage der Stadt Neustadt am Rübenberge auszurichten.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2018		
Produkt/Investitionsnummer: Hundesteuer (6110200.3032000)		
	einmalig	jährlich ab 2018
Ertrag/Einzahlung	ca. +37.000 EUR	zusätzlich ca. +63.500 EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

**Begründung**

Der Finanzausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Beschlussvorlage 2017/111 in seiner Sitzung am 27.03.2018 beraten und empfiehlt den nachfolgenden Gremien die Verabschiedung der neuen Hundesteuersatzung unter Einbeziehung von zuvor genannten Änderungen.

So sollen mit Blick auf die städtische Haushaltslage die bisherigen Hundesteuersätze angehoben werden, aber

nicht auf das vorgeschlagene Niveau im bisherigen Satzungsentwurf, sondern mehr angelehnt an dem Durchschnittswert in der Region.

Folgende Beträge wurden seitens des Fachausschusses ins Auge gefasst:

1. Hund	90,00 EUR/jährlich
2. Hund	140,00 EUR/jährlich
3. Hund u. jeder weitere Hund	160,00 EUR/jährlich
Gefährlicher Hund	620,00 EUR/jährlich

Zu bedenken gilt, dass die Jahresbeträge durch 12 teilbar sein müssen, da ansonsten die Hundesteuer nicht entsprechend den Regelungen in der Satzung (monatsgenaue Abrechnung) erhoben werden kann. Die Verwaltung schlägt daher für die letzten drei Positionen leicht abweichende Sätze vor.

	Ermäßigt	1. Hund	2. Hund	3. und weitere Hunde	gefährlicher Hund
<b>Bisheriger Steuersatz</b>	36,00	72,00	111,00	147,60	613,80
<b>Regionsdurchschnitt</b>		90,48	138,67	163,30	602,97
<b>Vorschlag Finanzausschuss</b>	45,00	90,00	140,00	160,00	620,00
<b>Vorschlag Verwaltung</b>	45,00	90,00	138,00	168,00	624,00
<b>Steigerung gegenüber bisherigen Steuersatz</b>	9,00	18,00	27,00	20,40	10,20

Weiterhin bat der Finanzausschuss um Prüfung, ob pensionierte Diensthunde nach dem Dienstende tatsächlich von der Hundesteuer zu befreien sind (§ 5 Abs. 1 c des Satzungsentwurfes).

Die Prüfung ergab, dass sich die Regelungen für pensionierte Diensthunde in den Bundesländern sehr unterschiedlich gestalten. In Niedersachsen wird gemäß § 5 Nds. Besoldungsgesetz für die Übernahme eines ausgemusterten Diensthundes, dessen Lebensalter mindesten 6 Jahre betragen muss, eine steuerfreie Aufwandsentschädigung gezahlt, von der auch die Hundesteuer zu bestreiten ist. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die bisher praktizierte Steuerbefreiung für pensionierte Diensthunde aus dem Satzungsentwurf heraus genommen. Von der dann geltenden Steuerpflicht sind im Stadtgebiet weniger als 5 Hunde betroffen.

Die Hundesteuersatzung soll nunmehr zum 01.06.2018 in Kraft treten.

Die angepasste Synopse und der neugefasste Satzungsentwurf sind als Anlage beigefügt.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Durch die zuletzt von der Verwaltung vorgeschlagenen Steuersätze kalkuliert die Stadt für den Haushalt 2018 mit einer Mehreinnahme von ca. 37.000 EUR – in den Folgejahren mit einem Mehrertrag von ca. 63.500 EUR.

### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung in den städtischen Gremien folgt die öffentliche Bekanntmachung der Satzung. Im Mai 2018 erfolgt der Versand neuer Hundesteuerbescheide.

## **Anlagen**

1 – Synopse

2 – Neufassung Hundesteuersatzung